



# PALADIN

*Intelligente Anlagestrategien*

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

## **Mitteilung für die Anleger des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE**

betreffend die Änderung der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE (Aktienklasse F: ISIN DE000A1W1PH8 / WKN A1W1PH & Aktienklasse R: ISIN DE000A2DTNH6 / WKN A2DTNH ) mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 4. April 2022.

Die Änderung der Anlagebedingungen betrifft dabei insbesondere die Umwandlung des am 19. Juli 2013 aufgelegten sonstigen Investmentvermögen von AIF in OGAW. Das am 19. Juli 2013 von der Gesellschaft aufgelegte Teilgesellschaftsvermögen war ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 KAGB ausgestaltetes sonstiges Teilgesellschaftsvermögen. Am 3. Mai 2022 wird das Teilgesellschaftsvermögen in einen OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Wertpapiere nach Maßgabe der §§ 117, 192 bis 213 KAGB umgewandelt.

Die Änderungen betreffen die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens in § 1, § 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) und b), § 3 Nr. 1, 2, 3 und 4, § 4 Nr. 1 e), f) und h) sowie Nr. 3, § 5 Nr. 1, § 6, § 7 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5, § 8, § 9 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8, § 15 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5, § 16, § 17 Nr. 1 a) und b), Nr. 2, Nr. 3, § 18, § 19, § 20, § 21 wie unten tabellarisch dargestellt.

Hintergrund der Änderungen sind wie erwähnt insbesondere die Umwandlung des Teilgesellschaftsvermögen von einem Publikums-AIF in einen Publikums-OGAW. Davon abgesehen ergeben sich die Änderungen aus sprachlichen Anpassungen.

Nachfolgend sind die neu gefassten und von wesentlichen Änderungen betroffenen Passagen der Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens „Paladin ONE“ abgedruckt:

	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<b>§ 1</b>	<p>Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps des so genannten Sonstigen Investmentvermögens verfolgt. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.</p>	<p>Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 192-213 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps Investmentvermögens gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (nachfolgend die „OGAW-Richtlinie“) verfolgt. Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.</p>
<b>§ 2</b>	<p>1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:</p> <p>a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,</p> <p>b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,</p> <p>c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,</p> <p>d) Derivate gemäß § 197 KAGB und</p> <p>e) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.</p> <p>2. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:</p> <p>a) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen,</p> <p>b) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen und</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:</p> <p>a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,</p> <p>b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,</p> <p>c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,</p> <p>d) Derivate gemäß § 197 KAGB und</p> <p>e) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.</p> <p>2. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:</p> <p>a) Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB,</p> <p>b) Derivate gemäß § 197 KAGB in der Form von Total Return Swaps.</p>

	c) Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB.	
§ 3	<p>1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle für das TGV; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.</p> <p>2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem KAGB, dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).</p>	<p>1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.</p> <p>2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem KAGB, dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).</p> <p>4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Aktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben</p>

		<p>unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Aktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt.</p>
<p><b>§ 4 Nr. 3 (neu)</b></p>		<p>3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zu dem OGAW-Teilgesellschaftsvermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 6</b></p>	<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.</p>	<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.</p>
<p><b>§ 8</b></p>	<p>Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB für Rechnung des TGV erwerben.</p>	<p>Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB im Rahmen von § 9 Absatz 6 für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben.</p>

**§ 9**

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft kann unter dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß § 214 KAGB insgesamt bis zu 100 % des Wertes des TGV in Wertpapiere (§ 193 KAGB) investieren.

3. Mindestens 51 % des Wertes des TGV werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

4. Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind.

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft kann unter dem Grundsatz der Risikostreuung insgesamt bis zu 100 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere (§ 193 KAGB) investieren.

3. Mehr als 50 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

4. Die Gesellschaft kann insgesamt weniger als 50 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) investieren.

5. Die Gesellschaft kann insgesamt weniger als 50 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben investieren. Die Gesellschaft darf jedoch nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

<p>5. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des TGV in Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) investieren.</p> <p>6. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben investieren. Die Gesellschaft darf jedoch nur bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.</p> <p>7. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.</p> <p>8. Die Gesellschaft darf für das TGV Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliositionen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.</p> <p>9. Anforderungen an eine Mindestliquidität im Sinne des § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB bestehen nicht.</p>	<p>6. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.</p> <p>7. Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliositionen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.</p> <p>8. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.</p> <p>9. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Scheidendarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund,</p>
---	---

einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die vorgenannte Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

10. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen

aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

11. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,

b) Einlagen bei dieser Einrichtung und

c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 9 und 10 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.



		<p>12. Die in Absatz 9 und 10 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 8 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 8 bis 10 und Absätzen 5 und 11 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 11 nicht kumuliert werden.</p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.</p>	<p>Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Eine Zustimmung der Verwahrstelle ist nicht erforderlich, soweit es sich um valutarische Überziehungen handelt. Die Kreditaufnahme darf jedoch zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 199 KAGB nicht mehr als 15 Prozent des Gesellschaftsvermögens betragen.</p>
<p><b>§ 15</b></p>	<p>1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich börsentäglich.</p> <p>2. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Börsentag nach dem die Rückgabeorder eingegangen ist, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende</p>	<p>1. Die Aktionäre können jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme der Aktien verlangen. Es sind keine Rückgabefristen vorgesehen. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich börsentäglich. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.</p> <p>2. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Börsentag nach dem die Rückgabeorder eingegangen ist, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten</p>

<p>Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.</p> <p>3. Der Schwellenwert beträgt derzeit 10 Prozent: Soweit der Gesamtwert aller Rückgabeorder an einem Rücknahmetermin 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens überschreitet bzw. der Gesamtwert der Rückgabeorder innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Rücknahmeterminen 10 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens überschreitet, kann die Rücknahme durch die Gesellschaft beschränkt werden. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens.</p> <p>4. Die Aktionäre haben das Recht, jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am TGV zu verlangen. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des TGV befriedigt</p>	<p>Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.</p> <p>3. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Aktien für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Der Schwellenwert beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens. Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens erreichen. In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Aktionär nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Aktien sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.</p>
---	---

werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden TGV gewähren. § 98 Abs. 2 Sätze 4 und 5 KAGB sind im Falle der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu beachten.

5. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

6. Soweit der Gesamtwert aller Rückgabeorder an einem Rücknahmetermin 10 Prozent des Wertes des TGV überschreitet bzw. der Gesamtwert der Rückgabeorder innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Rücknahmeterminen 10 Prozent des Wertes des TGV überschreitet, kann die Rücknahme durch die Gesellschaft ausgesetzt werden. Im Fall der Aussetzung erfolgt die Rücknahme durch die Gesellschaft lediglich zum 30.06. eines Jahres. Aktienrückgaben nach Satz 2 sind spätestens sechs Monate vor dem Rücknahmetermin durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Anleger, die von der Regelung des § 15 Abs. 5

4. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien gemäß § 116 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.

5. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der Bekanntmachung im

	<p>dieser Anlagebedingungen Gebrauch machen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Aktien sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Aktien zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Aktien wird die Erklärung erst wirksam und die Frist beginnt erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind.</p>	<p>Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.</p>
<p><b>§ 17</b></p>	<p>1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB</p> <p>a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder auf einen EU-OGAW, oder auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;</p> <p>b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Sondervermögens oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das TGV aufnehmen.</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB</p> <p>a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Teilgesellschaftsvermögens, oder auf einen EU-OGAW, oder auf eine andere OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;</p> <p>b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in das Teilgesellschaftsvermögen aufnehmen.</p> <p>2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des</p>

	<p>2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.</p> <p>3. Das TGV darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das ein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.</p>	<p>Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 191 KAGB.</p> <p>3. Das Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das Teilgesellschaftsvermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.</p>
<p><b>§ 18</b></p>	<p>Die Informationen gem. § 300 Abs. 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 KAGB sowie § 308 Abs. 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.</p>	<p>gestrichen</p>
<p><b>§ 21 (neu)</b></p>		<p>1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>2. Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 120 Absatz 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 KAGB, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.</p>

		<p>3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bundesanzeiger offenzulegen.</p> <p>4. Daneben veröffentlicht die Gesellschaft im Bundesanzeiger innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der die Angaben nach § 122 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 120 Abs. 3 bis 6, 101, 103 KAGB enthält.</p> <p>5. Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte der Gesellschaft bzw. der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Gesellschaft, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite <a href="http://www.paladin-am.com">www.paladin-am.com</a> verfügbar.</p>
--	--	---

Hannover, im Mai 2022

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft